

Nr. 347D

22.06.2010

BOFAXE



## Von Nürnberg über Rom nach Kampala – Die erste Überprüfungskonferenz des Internationalen Strafgerichtshofs

### Autor / Nachfragen

**Laura Marschner**  
Delegationsmitglied der  
„Coalition for the International Criminal Court“;  
stud. Mitarbeiterin am  
Lehrstuhl für deutsches und  
internationales Strafrecht,  
Strafprozessrecht und  
Juristische Zeitgeschichte  
(Prof. Dr. Werle), HU Berlin

**Nachfragen:**  
laura.marschner  
@rewi.hu-berlin.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Während der ersten Überprüfungskonferenz zum Rom-Statut des IStGH, die vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 in Kampala stattfand, wurde ein Kompromiss zur Umsetzung des Aggressionsverbrechens verhandelt. Die Ergebnisse können trotz konsensbedingter Einschränkungen als wichtiger Fortschritt für die zukünftige Arbeit des Gerichtshofs gewertet werden.

Resolutionen der Konferenz:

<http://www.icc-cpi.int/Menus/ASP/ReviewConference/>.

Zwölf Jahre nach Annahme des Römischen Statuts über die Errichtung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) fand im ugandischen Kampala vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 dessen erste Überprüfungskonferenz statt. Dabei ergingen unter anderen Resolutionen zur Zusammenarbeit von Gerichtshof und Vertragsstaaten sowie zur Strafbarkeit bestimmter Waffen im Einsatz (bspw. Dum-Dum-Geschosse) auch in nicht-internationalen Konflikten. Der Schwerpunkt der Konferenz lag jedoch auf der Definition des Verbrechens der Aggression (Art. 8*bis*) und den Bedingungen der diesbezüglichen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den IStGH (Art. 15*bis* und 15*ter*). Beide Aspekte waren in Rom noch nicht kompromissfähig, sodass der IStGH bisher „nur“ seine Kompetenz für die Ahndung von Völkermord, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit nutzen konnte. Den Erfolgen von Rom, einer Konferenz, die nach Aussage vieler damaliger Teilnehmer von einer besonderen Aufbruchsstimmung getragen wurde, folgte in Kampala ein kompromissorientierter Schritt zur zukünftigen Anwendbarkeit des Aggressionstatbestandes.

Im neuen Art. 8*bis* des Statuts wird das Aggressionsverbrechen nun als Planung, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung einer Angriffshandlung definiert, welche evident gegen das Gewaltverbot der VN-Charta verstößt. Dabei können nur solche Personen vor dem IStGH zur Verantwortung gezogen werden, die effektive Kontrolle über politische oder militärische Aktionen eines Staates ausüben. Konkretisiert wird die „Angriffshandlung“ durch Bezugnahme auf die sogenannte Aggressionsdefinition in Resolution 3314 (XXIX) der VN-Generalversammlung. Bevor nach schwierigen Verhandlungen eine Einigung zur Frage der Aggressionsdefinition erzielt werden konnte, mussten insbesondere Bedenken der ständigen Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien ausgeräumt werden, die das weitgehende Gewaltmonopol des VN-Sicherheitsrates gefährdet sahen.

Der Konsens zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zur Rolle des VN-Sicherheitsrates sieht ein komplexes Regime vor, wann der Tatbestand in Kraft tritt und unter welchen Voraussetzungen der Ankläger ein Ermittlungsverfahren einleiten darf. Grundvoraussetzung ist die Autorisierung der Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH durch eine 2/3-Mehrheit in der Versammlung der Vertragsstaaten des Rom-Statuts im Jahr 2017. Darüber hinaus kann der IStGH nur solche Aggressionsverbrechen verfolgen, die ein Jahr nach dem Erreichen von 30 Ratifizierungen begangen wurden. Beide Hürden scheinen aus derzeitiger Perspektive realistisch überwindbar, da sich eine deutliche Mehrheit der 111 Vertragsstaaten für eine wirksame Etablierung des Tatbestandes aussprach, darunter Deutschland. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, bestehen zwei Möglichkeiten, ein Verfahren einzuleiten: (1) Überweist der VN-Sicherheitsrat eine „Situation“ an den IStGH, kann der Ankläger ohne weitere Autorisierung Ermittlungen einleiten (Art. 15*ter*). (2) Handelt es sich um eine Überweisung eines Vertragsstaates oder um eine Initiative des Anklägers selbst (*proprio motu*) und hat der Sicherheitsrat den jeweiligen Akt nicht innerhalb von sechs Monaten als Aggression qualifiziert, muss die Pre-Trial Division des IStGH die Strafverfolgung autorisieren (Art. 15*bis*). Sofern es sich bei den möglichen Aggressoren um Vertragsstaaten handelt, heißt dies im Klartext, dass der Gerichtshof ein Verfahren eigenständig einleiten kann und nicht von der politischen Institution „VN-Sicherheitsrat“ abhängig ist. Einschränkend ist festzuhalten, dass Vertragsstaaten die Möglichkeit erhalten, sich durch eine „opt-out“-Erklärung vor Ratifizierung des Aggressionszusatzes der Strafverfolgung nach Art. 15*bis* zu entziehen. Darüber hinaus wurden Nichtvertragsstaaten (darunter China, Israel, Russland und die USA) explizit von der Gerichtsbarkeit des IStGH nach Art. 15*bis* ausgenommen, wenn das Verbrechen der Aggression auf ihrem Hoheitsgebiet oder von ihren Staatsangehörigen begangen wurde.

Die Einführung des Aggressionstatbestandes kann trotz dieser Einschränkungen als Durchbruch bezeichnet werden. Der Aufbruchsstimmung von Rom wurde in Kampala zwangsläufig eine kräftige Prise Pragmatismus hinzugefügt. 60 Jahre nach dem Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher wurden die politisch durchsetzbaren Möglichkeiten ausgereizt. In diesem Lichte musste die zeitliche Verzögerung bis 2017 in Kauf genommen werden. Darüber hinaus besteht die berechtigte Hoffnung, dass die weit überwiegende Mehrheit der Vertragsstaaten von der Nutzung der „opt-out“-Klausel absieht. Die durchaus als historisch zu bezeichnende Chance, Aggressionen zwischen Staaten unter Strafandrohung zu stellen, wurde insofern nicht aus der Hand gegeben.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.